

Schutzimpfungen für Asylbewerberkinder

Bereiche, in denen die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) entsprechend § 4 Abs. 3 des AsylbLG die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht sicherstellen kann und niedergelassene Ärzte diese Leistungen erbringen

Sozialamt	Alter	Bemerkungen
Schwerin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Impfungen im Rahmen der U-Untersuchungen bei allen Säuglingen und Kleinkindern mit Überweisungsschein ▪ Impfstoffe sind vom Gesundheitsamt zu beziehen
Ludwigslust	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Impfung durch folgende Ärzte: 1. Herr Dr. Zimmermann 2. Frau Dr. Lippmann ▪ Impfstoffe sind über das Gesundheitsamt zu beziehen
Bad Doberan	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nur mit dem Vermerk „Zur Schutzimpfung“ 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ In Sondersituationen kann bei Kindern die Impfung durch einen niedergelassenen Arzt vorgenommen werden ▪ Bei Impfung durch einen niedergelassenen Arzt einen neuen Krankenschein ausstellen mit dem Vermerk „Zur Schutzimpfung ...“ ▪ Impfstoffe sind vom Gesundheitsamt zu beziehen
Rügen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zum vollendeten 14. Lebensjahr 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Impfung erfolgt durch Kinder- und Allgemeinärzte, die die Asylbewerberkinder behandeln ▪ Impfstoffe sind vom Gesundheitsamt zu beziehen
Demmin	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Impfung erfolgt durch Kinderärzte und Allgemeinmediziner, die die Asylbewerberkinder ärztlich behandeln ▪ Impfstoffe sind vom Gesundheitsamt zu beziehen